Protokoll:
Auf Nachfrage von Rm Frau Ludolphs, ob der Bauherr verpflichtet werden könne, sozialen Wohnraum zu realisieren, stellt Herr Beigeordneter Prof. Dr. Lukas fest, dass dem Bauherrn im vorliegenden Fall die Realisierung von sozial gefördertem Wohnraum auferlegt wird.

Der Ausschuss für allgemeine Bau und Liegenschaftsverwaltung erteilt die Zustimmung nach § 36a BauGB für die Erschließungsvariante 1 zur Bauvoranfrage unter der Bedingung, dass 30 % der Wohneinheiten für sozial gefördertem Wohnraum zur Verfügung gestellt werden und umweltrechtliche Belange berücksichtigt werden.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem geänderten Beschlussentwurf einstimmig ohne Stimmenthaltungen zu.